

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

05.03.2020

## STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (BR-Drs. 88/20)

### Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union sollen die sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie /AbfRRL ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt sowie flankierende Regelungen geschaffen werden. Daneben enthält der Gesetzentwurf einzelne Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der sog. Einwegkunststoff-Richtlinie dienen. Darüber hinaus wird eine ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes / KrWG angestrebt. Erklärte Linie ist es, *„die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende Unionsrecht hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – innerhalb der vom Unionsrecht vorgezeichneten Bandbreite möglichst „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren. Dabei sollen auch die im Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits vorhandenen Pflichten und Rechtsinstrumente genutzt und weiter ausgebaut werden.“*

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft begrüßt die grundsätzliche 1:1-Umsetzung als zielführend. Sie sichert einen weitgehenden regulatorischen Gleichlauf und gewährleistet für die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit. Darüber hinaus hat der BDI im September 2019 eine umfassende Stellungnahme zur Novellierung des KrWG abgegeben. Diese ist im Wesentlichen auf die Aspekte der Umsetzung ausgerichtet, bei denen der deutsche Gesetzgeber von den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers abgewichen bzw. darüber hinaus gegangen ist. Diese Stellungnahme unseres Bundesverbandes machen wir uns auch hier zu eigen.

So weit es zwischenzeitliche regulatorische Weiterentwicklungen angeht, möchten wir zudem die folgenden ergänzenden Anmerkungen machen.

## Im Einzelnen

- Nach unserer Auffassung sollte die Erfüllung der Handlungspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 i) AbfRRL im Chemikalienrecht und nicht in § 62a KrWG ausgestaltet werden. Eine Verankerung der dargestellten Pflichten im Abfallrecht ist systematisch unpassend. Inhaltlich betreffen die europäischen Vorgaben u. a. die neu zu schaffende ECHA-Datenbank zur Information der Recyclingwirtschaft über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen. Daher wäre eine Umsetzung im nationalen Chemikalienrecht folgerichtig und systematisch stimmiger. Grundsätzlich kann die Verortung der Ermächtigungsgrundlage und des Regelungsziels in der Abfallrahmenrichtlinie als ein Hinweis darauf gewertet werden, dass auch die Erfüllung der Handlungspflicht abfallrechtlich ausgestaltet werden sollte. Hierfür spricht, dass so eine rechtliche Kohärenz erreicht wird. Allerdings muss auch die konkrete inhaltliche Ausgestaltung von Art. 9 Abs. 1 i) AbfRRL in den Blick genommen werden. Die Ausgestaltung der Handlungspflicht ist durch den Verweis auf Art. 3 Nr. 33 und Art. 33 REACH ausschließlich chemikalienrechtlicher Natur. Die neuen Meldepflichten für die geplante Datenbank gelten für die gleichen Adressaten wie in Art. 33 REACH. Sie beziehen sich auf Erzeugnisse (Art. 3 Nr. 3 REACH), die zur Zeit der Meldung noch keine Abfälle sind. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch eine chemikalienrechtliche Ausgestaltung der Erfüllung der Handlungspflicht begründen. Dazu ist zu klären, welche rechtliche Verortung der Handlungspflicht für die Verpflichteten zu einer einfacheren, praxisnäheren Erfüllung dieser Pflicht führt. Hier ist davon auszugehen, dass durch eine Verortung im Chemikalienrecht in dem betroffenen Unternehmen die Personen mit der Umsetzung betraut würden, die die erforderliche Erfahrung mit REACH einschließlich den Anforderungen von Art. 33 haben. Die Anwendung der Begriffsbestimmungen und der Systematik von REACH bereitet Personen, denen das Chemikalienrecht fremd ist, erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten. Die Unternehmen und auch die Vollzugsbehörden haben daher ein Interesse, solche Schwierigkeiten und ggf. Doppelarbeit zu vermeiden. Demgegenüber ist bislang nicht erkennbar, worin der größere Praxisbezug bei einer Verortung der Erfüllung der Handlungspflicht im Abfallrecht liegen sollte.
- Daneben sprechen wir uns für den Erhalt des weit gefassten Ansatzes einer neu eingeführte Rezyklat-Definition in § 3 Abs. 7b (neu) KrWG aus, der auf die Abfallverwertung in Gänze abhebt und somit nach erster Einschätzung keine technologiebeschränkende Vorfestlegung auf einzelne Recycling-Technologien vorgibt (*„Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.“*). Eine Technologieoffenheit befördert den Wettbewerb.

- Wir begrüßen die Streichung der ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur Beschränkung des Einsatzes von „kritischen Rohstoffen“ in § 24 Nr. 4b KrWG.
- Äußerst kritisch ist zu bewerten, dass im vorliegenden Entwurf ergänzend zu der geplanten Einführung einer über das EU-Recht hinausgehenden „Obhutspflicht für Erzeugnisse“ zusätzlich in § 25 Abs. 1 Nr. 9 KrWG auch noch mittels Verordnungsermächtigung neue bürokratische Berichtspflichten zu der Obhutspflicht eingeführt werden sollen („*Transparenzbericht*“). Derartige Mehrbelastungen stehen im Gegensatz zur erklärten Zielsetzung von „Weniger Bürokratie“ und sind durch ihren zusätzlichen Aufwand insbesondere auch eindeutig mittelstandsfeindlich.
- Die im Kabinettsentwurf ausgeweiteten Vorgaben zur Entfernung gefährlicher Stoffe aus Abfällen in § 9 Abs. 2 KrWG ist kritisch zu bewerten. Zwar wurde das Wording gegenüber dem Referentenentwurf dahingehend angepasst, dass die Entfernung der gefährlichen Stoffe an eine Abfallbehandlung geknüpft sein soll. Dies soll nun aber verpflichtend nicht nur für gefährliche Abfälle festgeschrieben werden, wie es Artikel 10 Abs. 5 AbfRRL vorsieht, sondern soll gemäß Kabinettsentwurf verpflichtend für alle und somit auch für nicht gefährliche Abfälle gelten und geht somit über die Vorgaben der EU hinaus. Insofern erachten wir es als angezeigt, diesen Punkt statt in § 9 in § 9a KrWG (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle) zu regeln und damit gemäß den EU-Vorgaben auf gefährliche Abfälle zu beschränken. Zudem fehlt hier – anders als bei anderen ähnlich gelagerten Regelungen – ein namentlich genannter Hinweis auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit / Verhältnismäßigkeit. Dieser Hinweis wäre zwangsläufig zu ergänzen.